

ORTSRECHT



Hauptsatzung

vom 19. November 2019
in Kraft seit 01. Dezember 2019

Geändert am:

In Kraft seit:

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19. November 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Form der Gemeindeverfassung / Organe der Gemeinde

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den gesondert zu bildenden Ausschüssen (Projektausschüssen) oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Gemeinderats ergeben sich aus der GemO und dieser Satzung. (Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters werden in Abschnitt IV geregelt.) Insbesondere umfassen diese:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

- 1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans mit Ausnahme bereits entschiedener Berufungsfälle (§ 31 BauGB), die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen.
- 1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
- 1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg,
- 3. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 4. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB, sofern die jeweilige Wertgrenze im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet (analoge Anwendung des § 8 Abs. 3 Ziffer 3.9).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beratende und beschließende Ausschüsse (Projektausschüsse)

- 1. Es werden bei Bedarf beratende oder beschließende Ausschüsse (Projektausschüsse) gebildet, die sich vollumfänglich mit der Beratung, Konzeption und Realisierung einzelner Projekte befassen.
- 2. Diese Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den zu wählenden Mitgliedern des Gemeinderats.
- 3. Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten. Darüber hinaus können weitere Stellvertreter bestellt werden. Soweit eine Verhinderung des persönlichen Stellvertreters vorliegt, tritt an dessen Stelle ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden und beschließenden Ausschüsse

- 1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- 2. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Projektes aufgrund dessen sie gebildet werden zuständig.

Die Höhen der Zuständigkeit werden bei der Bildung des jeweiligen Ausschusses festgelegt.

- 3. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehung zwischen Gemeinderat und beratenden und beschließenden Ausschüssen

- 1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

IV. Bürgermeister

§ 8 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
2. Der Bürgermeister ist unter anderem zuständig für:
 - 2.1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 2.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 2.3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, vorschulische Kinderbetreuung, Erwachsenenbildung,
 - 2.4. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Vereinswesen
 - 2.5. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen
 - 2.6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 2.7. Märkte, Feste, Veranstaltungen,
 - 2.8. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 2.9. Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 2.10. Herausgabe des gemeindlichen Amtsblattes
 - 2.11. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 2.12. Versorgung und Entsorgung,
 - 2.13. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 2.14. Verkehrswesen,
 - 2.15. Feuerlöschwesen, Zivilschutz, Katastrophenschutz,
 - 2.16. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 2.17. Park- und Gartenanlagen,
 - 2.18. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
3. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 3.3. die Bildung von Haushaltsresten bis zu einer Höhe von 25.000 €,

- 3.4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A8 und von Beschäftigten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen bis einschließlich der Entgeltgruppe 9 TVöD und Entgeltgruppe 9 TV Wald, Entgeltgruppe S9 TVöD SuE sowie des TVAöD, TVPÖD, TVFlexAZ, und den beamteten Praktikanten im Studium an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung,
- 3.5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 3.6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
- 3.7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 3.7.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 3.7.2. von 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Höchstbetrag von 12.500 € im Einzelfall
- 3.8. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht der die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 15.000 € beträgt, oder bei Rechtsstreitigkeiten der Streitwert nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall beträgt,
- 3.9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten (einschließlich auch von Erbbaurechten), einschließlich der Ausübung (und dem Verzicht) von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufsrechten, Wiederkaufsrechten, Ankaufsrechten und dergleichen im Wert von bis zu 100.000 € im Einzelfall, maßgebend für die Wertbestimmung ist bei Vorkaufsrechten, Wiederkaufsrechten, Ankaufsrechten und dergleichen der zuletzt (allgemein oder konkret) festgestellte Bodenrichtwert für die Grundstücks(teil)fläche, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, bei dinglichen Belastungen der Verkehrswert der dinglichen Belastung und im Übrigen (bei der Veräußerung, dem Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum, grundstücksgleichen Rechten einschließlich Erbbaurechten, baulichen Anlagen) der vereinbarte Grundstückswert, sonst bei einem nicht vereinbarten Grundstückswert der Verkehrswert des Grundstückseigentums, grundstücksgleichen Rechts und der baulichen Anlage (für den Wert des Erbbaurechts ist der Grundstückswert maßgebend), wobei eine Ermittlung des Verkehrswerts durch den Gutachterausschuss genügt,
- 3.10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 €,
- 3.11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall,
- 3.12. die Entscheidung über
 - 3.12.1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (beinhaltet auch Bauleistungen) bei Ausschreibungen
 - 3.12.2. die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss)
 - 3.12.3. die Genehmigung der Bauunterlagen,
 - 3.12.4. die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss)

bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis 50.000 Euro im Rahmen der Haushaltsmittel, sowie ab einem Wert von 50.000 € im Rahmen der Haushaltsansätze bzw. -vermerke, sofern die Kostenschätzung bzw. -kalkulation um nicht mehr als 10 % überschritten wird,
- 3.13. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten in einer Höhe bis 25.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3.12,

- 3.14. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 3.15. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
- 3.16. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
- 3.17. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden maximal 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 10 Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Illingen
 - 1.2 Schützingen
2. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind
 - 2.1 für den Ortsteil Illingen die Gemarkung des Ortsteils Illingen der früheren Gemeinde Illingen,
 - 2.2 für den Ortsteil Schützingen die Gemarkung des Ortsteils Schützingen der früheren Gemeinde Schützingen.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

1. Die beschlossene Aufhebung der unechten Teilortswahl wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt vollzogen.
2. Die in § 10 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 18 festgelegt.

§ 12 Örtliche Verwaltung

Im Ortsteil Illingen ist das Rathaus eingerichtet. Im Ortsteil Schützingen wird seit 01.01.2019 keine Verwaltungsstelle mehr unterhalten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Illingen, 19. November 2019



Harald Eiberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungshinweise:

beschlossen am: 19.11.2019
veröffentlicht am: 30.11.2019
in Kraft seit: 01.12.2019